

# **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der unter Dreijährigen**

## **- U- 3 - Betreuungsgebührensatzung –**

- In der vom Gemeinderat am 12.03.2024 beschlossenen Fassung -

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 11 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht:**

Für die Benutzung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der "Betreuung der unter Dreijährigen " werden Benutzungsgebühren erhoben,  
- Betreuungsgebühren -.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Sorgeberechtigten haften ggf. als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebühr ist als pauschalierte monatliche Betreuungsgebühr von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühr ist auch in Monaten mit Ferienschlüssen in voller Höhe zu bezahlen.

### **§ 4 - Höhe der Betreuungsgebühr**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt leben, sowie der Anzahl der in Anspruch genommenen Tage. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Nutzung der Einrichtung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Bis zu 3 Tage	244 €	181 €	123 €	48 €	frei
4 und 5 Tage	408 €	303 €	205 €	81 €	frei

- (3) Zur Betreuungsgebühr gem. Abs. 2 wird noch ein „Spielgeld“ erhoben.  
Das Spielgeld beträgt 1,00 € pro Kind und Monat, unabhängig von den Nutzungstagen.
- (4) Bei altersgemischten Gruppen ist für die Gebührenfestsetzung ausschließlich das Alter der Kinder maßgebend.

## **§ 5 - In Kraft treten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12.03.2024 zum 01.09.2024 in Kraft.